

# Entlass- und Überleitungsmanagement in der Wundversorgung

**Wichtige Informationen zur ärztlichen Verordnung  
der häuslichen Krankenpflege nach stationärem Aufenthalt**

**(u.a. Auszug aus §39 Abs. 1a SGB V)**

- (1) Krankenhäuser sind nach § 39 Absatz 1a SGB V seit Oktober 2017 verpflichtet, ein effektives Entlassmanagement zur Unterstützung des Übergangs in die Anschlussversorgung zu gewährleisten (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz 2015).
- (2) Verantwortliche Krankenhausärztinnen und -ärzte können nunmehr u.a. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel wie auch häusliche Krankenpflege für einen Übergangszeitraum von bis zu sieben Tagen verordnen.
- (3) Auf Grund der Änderung der HKP-Richtlinie von 2020 ist im Zuge der ärztlichen Verordnung häusliche Krankenpflege auf „Wundversorgung chronisch“ zu achten. Bei dieser Indikation ist die Überleitung an einen spezialisierten Pflegedienst / Wundzentrum zu veranlassen.

## **Zu beachtender Hintergrund:**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Vorgabe zur Versorgung von Patienten mit chronischen und schwer heilenden Wunden im Bereich der häuslichen Krankenpflege erweitert.

Die Versorgung dieser Wunden (Nr. 31a „Chronische Wunde“ der HKP-Richtlinie) soll nur noch von entsprechend qualifizierten Pflegekräften, sogenannten Wundspezialisten, vorgenommen werden.

## **Grundsätzlich gilt:**

Der „Expertenstandard Entlassmanagement“ beschreibt die Bemühung, die Versorgungskontinuität zu sichern. Hierzu gehört auch die Vermittlung des Patienten an den weiterbehandelnden Vertragsarzt beziehungsweise an den weiterversorgenden Leistungserbringer, um den sogenannten „Drehtüreffekt“ zu verhindern.

**Deswegen sollte** im Entlassmanagement bei der HKP-Verordnung auf Formular 12 „Häusliche Krankenpflege“ der Zusatz „Chronische Wunde“ angekreuzt und die Überleitung an einen zugelassenen, spezialisierten Leistungserbringer koordiniert werden!

**Anmerkung:**

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes stellt der Arzt die Verordnung für häusliche Krankenpflege gemäß §132a SGB V **zweifach** aus: Für Pflegedienst und für spezialisierte Wundversorgung – hier: Chronische Wunde

## Warum PROCARE ?

- **PROCARE arbeitet rechtskonform** und damit **nach den gesetzlichen Vorgaben** des Gemeinsamen Bundesausschusses, des GKV-Spitzenverbandes sowie den Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden die Vorgaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) im sektorenübergreifenden Entlassmanagement berücksichtigt (siehe hierzu § 39 Abs. 1a SGB V, §37 Abs. 7 SGB V, §132a SGB V sowie Rahmenvertrag Entlassmanagement vom 01.03.2024).
- **PROCARE arbeitet ausschließlich und garantiert nur mit zertifizierten Wundexperten** und -therapeuten und übernimmt damit die Nachsorge auf Klinikniveau
- **PROCARE** ist nach der **DIN EN ISO 9001:2015** und der **DIN EN ISO 15224** zertifiziert und steht damit für **maximale Transparenz und Qualität**



**Sie haben noch Fragen?** Kontaktieren Sie uns gerne:  
0621 5493395-0 | [wu-lu@procare-wundzentren.de](mailto:wu-lu@procare-wundzentren.de)